

3. Änderung der Stellplatzsatzung

Mehrere Änderungen der BayBO ab 01.10.2025, unter anderem:

- **Kommunalisierung der Stellplatzpflicht**
- **Obergrenzen in der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung**

Anpassung der geltenden Stellplatzzahlen an die künftigen Obergrenzen

**-> Fortgeltung der Stellplatzsatzung
über den 30.09.2025 hinaus**

Reduzierung der notwendigen Stellplätze, insbesondere bei:

- **Schwestern-/Pflegerwohnheimen**
- **Alten- und Pflegeheimen,
Tagespflegeeinrichtungen**
- **Überörtlichen Kirchen**
- **Spiel- und Automatenhallen, Billard-
Salons, sonst. Vergnügungsstätten**
- **Hochschulen**

Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (neue Regelung)	Obergrenze für die Anzahl der Stellplätze ab dem 01.10.2025
Gebäude mit Wohnungen	<p>Einfamilienhäuser: 2 Stellplätze,</p> <p>Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen: 1 Stellplatz je Wohnung, ab 110 qm Wohnfläche 2 Stellplätze je Wohnung</p> <p>bisherige Regelung liegt unter der neuen Obergrenze -> Unverändert belassen</p>	2 Stellplätze je Wohnung

**Vollständige Neufassung
der Stellplatzsatzung
für Ende 2025 geplant**

Gutachten:

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Erlass der Satzung zur dritten Änderung der Satzung über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge in der Stadt Kempten (Allgäu) entsprechend dem vorliegenden Entwurf der Änderungssatzung vom 17.07.2025 wird beschlossen.